



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 17 vom 18.08.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim | Verlagsort: Kelheim | Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haus- und Badeordnung des Landkreises Kelheim für die landkreiseigenen Schulschwimmhallen in Abensberg, Mainburg und Riedenburg	129
Satzung des Landkreises Kelheim über die Benutzung der Schulschwimmhallen des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg und Riedenburg	134
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulschwimmhallen des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg und Riedenburg	142
Aufhebung der Verordnung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen der Wasserversorgung der Ortsteile Weltenburg und Staubing der Stadt Kelheim (jetzt Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG), Landkreis Kelheim	
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen der Wasserversorgung der Ortsteile Weltenburg und Staubing der Stadt Kelheim (jetzt Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG)	146
Aufhebung der Verordnung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Kelheim (jetzt Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG), Ortsteil Stausacker, Landkreis Kelheim	
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Kelheim (jetzt Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG), Ortsteil Stausacker, Landkreis Kelheim	147
Gaststättenrecht, Sperrzeitregelung Verlängerung der Sperrzeit für Gaststätten in der Innenstadt Riedenburg bei der Kneipenshuffle 2017	148



Haus- und Badeordnung des Landkreises Kelheim für die landkreiseigenen Schulschwimmbhallen in Abensberg, Mainburg und Riedenburg

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Schwimmbhallen des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg und Riedenburg.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte bzw. der Nutzung der Schwimmbhallen erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen für die Benutzung der Schwimmbhallen getroffenen Regelungen (z. B. Beschilderungen) an.
3. Das Personal der Schwimmbhallen hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Schwimmbhallen zu sorgen. Das Personal trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets Folge zu leisten ist. Das Personal übt das Hausrecht in den Schwimmbhallen aus. Badegäste, die trotz Ermahnung gegen die Benutzungssatzung, die aufgrund der Benutzungssatzung getroffenen Regelungen (z. B. §§ 6, 15) oder gegen Einzelfallanordnungen des Personals verstoßen, können aus dem Bereich der Schwimmbhalle verwiesen werden. Widersetzung bei Verweisung aus den Schwimmbhallen zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Bei Verweisung aus den Schwimmbhallen wird die Eintrittsgebühr nicht zurückerstattet.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Schwimmbhallen zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die allgemeinen Öffnungszeiten und Eintrittsgebühren werden im Eingangsbereich der Schwimmhallen ausgehängt.
2. Die Badezeit (Benutzungsdauer) für die Allgemeinheit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden höchstens zwei Stunden. Sie beginnt und endet mit dem Passieren der Kasse bzw. beschränkten Zugangskontrolle.
3. Während der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt der letzte Einlass 60 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten. Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor dem Ende der festgesetzten Öffnungszeiten zu verlassen.
4. Der Landkreis Kelheim bzw. das Personal der Schwimmhallen können die Benutzung der Schwimmhallen oder Teile davon (z. B. für Schul- oder Vereinsnutzungen, Veranstaltungen) einschränken oder die Schwimmhallen im laufenden Betrieb vorzeitig schließen. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art (z. B. Erstattung der Eintrittsgebühr) entsteht dem Landkreis Kelheim dadurch nicht.
5. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch der Schwimmhallen steht nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können von Seiten des Landkreises Kelheim Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
Ermäßigte Karten sind nur in Verbindung mit einem entsprechenden Berechtigungsausweis gültig. Der Berechtigungsausweis ist auf Aufforderung des Personals vorzuzeigen. Kommt der Badegast der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten, verantwortlichen Person (ab vollendetem 18. Lebensjahr) erforderlich, die die Aufsichtspflicht und Haftung für die Kinder übernimmt. Eine Aufsichtsperson darf nicht für mehr als 2 Kinder verantwortlich sein.
Das gleiche gilt für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder nicht schwimmen können, ist die Benutzung der Schwimmhallen nur zusammen mit einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson (ab vollendetem 18. Lebensjahr) gestattet.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert) leiden
 - Personen, die an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden bzw. Anstoß erregenden Krankheiten leiden
 - Personen, die sich oder andere gefährden
 - Anfallskranken ohne geeignete Begleitung
6. Bei der Nutzung der Schwimmhallen durch geschlossene Gruppen ist die bestellte verantwortliche Aufsichtsperson dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen für die Benutzung der Schwimmhallen getroffenen Regelungen (z. B. Beschilderungen), insbesondere die Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden.
7. Das Personal der Schwimmhallen übt die allgemeine Betriebs- und Wasseraufsichtspflicht in den Schwimmhallen aus. Verantwortliche Aufsichts- und Begleitpersonen werden durch die Anwesenheit des Personals nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit in den Schwimmhallen und gegen Sitte und Anstand verstößt.
2. Die Einrichtungen der Schwimmhallen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den verursachten Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen wird ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben, dessen Höhe im Einzelfall festgelegt wird.
3. Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie z. B. Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten der vorgenannten „Barfußbereiche“ durch den Badegast oder seine Begleit-/Aufsichtsperson zu reinigen.
4. Schilder, die in den Räumen der Schwimmhalle auf Gefahren hinweisen und die sachgerechte Benutzung der Anlagen vorschreiben, sind von den Badegästen zu beachten bzw.

zu befolgen.

5. Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen **ohne deren Einwilligung** ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Landkreises Kelheim – vertreten durch den Landrat oder dessen Beauftragte.
7. Jeder Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmhallen in den Duschen der Schwimmhallen gründlich zu waschen; die Verwendung von Reinigungsmitteln ist dabei zweckmäßig.

Rasieren, Schneiden der Finger- oder Zehennägel, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

8. Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
9. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
11. Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
12. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen in die Räumlichkeiten der Schwimmhallen nicht mitgebracht werden.
13. Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Schwimmhallen untersagt. Dies gilt insbesondere auch für elektrische Zigaretten und Wasserpfeifen (Shisha).
14. Fundgegenstände, die in den Schwimmhallen gefunden werden, sind beim Personal der Schwimmhallen abzugeben.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Bei Verlust des Schlüssels für einen Garderobenschrank oder ein Wertfach wird das darin Aufbewahrte erst nach Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben.

16. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
17. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken nicht gewaschen und in den Umkleidekabinen usw. nicht ausgewrungen werden; hierfür sind ausschließlich die Duschräume zu benutzen.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Die Benutzung der Schwimmhallen ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet (auch Kleinkinder). In den Eingangsbereichen der Schwimmhallen ist der Aufenthalt in Badebekleidung verboten.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Die Benutzung von Startblöcken geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Badegast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich im Schwimmbecken frei ist
 - b) nur eine Person den Startblock betritt.Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist bei Freigabe der Startblöcke untersagt.
5. Das Springen vom Beckenrand ist nur von der Startblockseite der Schwimmbecken gestattet.
6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Nach einem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte, Bälle) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Landkreis Kelheim
Stand 01. Januar 2018

Martin Neumeyer
Landrat

Satzung des Landkreises Kelheim über die Benutzung der Schulschwimmhallen des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg und Riedenburg

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund der Artikel 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Der Landkreis Kelheim betreibt und unterhält Schwimmhallen bei der Staatlichen Realschule Abensberg, bei der Staatlichen Realschule Riedenburg und beim Gabelsberger Gymnasium Mainburg.
2. Die Schwimmhallen sind öffentliche Einrichtungen. Sie stehen der Allgemeinheit sowie Vereinen und sonstigen Nutzergruppen zur Verfügung soweit dies der Schulbetrieb, der in Nr. 1 genannten Schulen und die Bereitstellung für andere Schulen zulassen.
3. Der Landkreis Kelheim erstrebt durch den Betrieb keinen Gewinn. Mit dem Betrieb der Schwimmhallen werden gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung verfolgt, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
4. Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Schwimmhallen trägt der Landkreis Kelheim. Sollte sich für eine Schwimmhalle ein Überschuss ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt der jeweiligen Schwimmhalle zu verwenden.

§ 2 Grundlagen des Benutzungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis

1. Die Benutzung der Schwimmhallen richtet sich nach dieser Satzung, der gesondert erlassenen Gebührensatzung (§ 16) sowie aller weiteren aufgrund dieser Satzung getroffenen Regelungen (vgl. §§ 6 und 15) in der jeweils geltenden Fassung. Die vorgenannten Regelungen sind für die Badegäste verbindlich.
Mit dem Erwerb der Eintrittskarte bzw. der Nutzung der Schwimmhallen erkennen die Badegäste die in Nr. 1 Satz 1 genannten Regelungen an.
2. Die Schwimmhallen stehen während der Betriebs- und Öffnungszeiten vorbehaltlich des § 4 jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 3 Betriebs- und Badezeiten, allgemeine Öffnungszeiten

1. Der Landkreis Kelheim bestimmt die Betriebszeiten (Saison) der Schwimmhallen.
2. Der Landkreis Kelheim bestimmt die Öffnungszeiten der Schwimmhallen und gibt diese durch Aushang im Eingangsbereich der Schwimmhallen bekannt.
3. Die Badezeit (Benutzungsdauer) für die Allgemeinheit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden höchstens zwei Stunden. Sie beginnt und endet mit dem Passieren der Kasse bzw. beschränkten Zugangskontrolle.
4. Während der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt der letzte Einlass 60 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten. Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor dem Ende der festgesetzten Öffnungszeiten zu verlassen.
5. Der Landkreis Kelheim bzw. das Personal der Schwimmhallen können die Benutzung der Schwimmhallen oder Teile davon einschränken oder die Schwimmhallen im laufenden Betrieb vorzeitig schließen. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht dem Landkreis Kelheim dadurch nicht.

§ 4 Benutzungsberechtigung

1. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
Ermäßigte Karten sind nur in Verbindung mit einem entsprechenden Berechtigungsausweis gültig. Der Berechtigungsausweis ist auf Aufforderung des Personals vorzuzeigen. Kommt der Badegast der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten, verantwortlichen Person (ab vollendetem 18. Lebensjahr) erforderlich, die die Aufsichtspflicht und Haftung für die Kinder übernimmt. Eine Aufsichtsperson darf nicht für mehr als 2 Kinder verantwortlich sein.
Das gleiche gilt für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (z. B. Blinde und Behinderte), sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder nicht schwimmen

können, ist die Benutzung der Schwimmhallen nur zusammen mit einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson (ab vollendetem 18. Lebensjahr) gestattet.

4. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- Personen, die Tiere mit sich führen
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert) leiden
- Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder ansteckenden bzw. Anstoß erregenden Krankheiten leiden
- Personen, die sich oder andere gefährden
- Anfallskranken ohne geeignete Begleitung

5. Das Personal der Schwimmhallen übt die allgemeine Betriebs- und Wasseraufsichtspflicht in den Schwimmhallen aus. Verantwortliche Aufsichtspersonen und Begleitpersonen werden durch die Anwesenheit des Personals der Schwimmhallen nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.

§ 5 Benutzung durch geschlossene Gruppen

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Schwimmhallen durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dgl.).
2. Die näheren Einzelheiten über die Benutzung der Schwimmhallen durch die in Nr. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall gesondert schriftlich durch den Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
3. Bei jeder Benutzung der Schwimmhallen durch geschlossene Gruppen ist mindestens eine verantwortliche Aufsichtsperson (Lehrer, Übungsleiter) zu bestellen und dem Aufsichtspersonal bekannt zu geben. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Landkreises, insbesondere des Aufsichtspersonals eingehalten werden.
4. Verantwortliche Aufsichtspersonen werden durch die Anwesenheit des Personals nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.

5. Beim Schulbetrieb sowie insbesondere bei einem Übungs-/Trainingsbetrieb außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist von Seiten des Landkreises Kelheim kein Aufsichtspersonal anwesend. Der Benutzer hat in diesem Fall während seiner Nutzungszeit die Wasseraufsicht selbst sicherzustellen.

Die Anforderungen, Qualifikationen (z. B. Nachweis der Rettungsfähigkeit) von Seiten des Landkreises Kelheim an die eingesetzten Personen für die Übernahme der Wasseraufsicht werden in separaten Nutzungsverträgen fixiert.

§ 6 Haus- und Badeordnung

Der Landkreis Kelheim kann zur genauen Regelung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Schwimmhallen in Abensberg, Mainburg und Riedenburg eine separate Haus- und Badeordnung erlassen.

§ 7 Aufbewahrung von Kleidung, Fundsachen

1. Zur Aufbewahrung der Kleider und sonstigen mitgebrachten Gegenstände stehen abschließbare Garderobenschränke sowie ggf. Wertfächer zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Die Pfandschlösser können mit Einwurf einer entsprechenden Münze versperrt werden. Die Münze kann nach Rückgabe des Garderoben- bzw. Wertfachschlüssels wieder entnommen werden.
2. Bei Verlust des Garderoben- bzw. Wertfachschlüssels wird das im Garderobenschrank bzw. Wertfach Aufbewahrte erst nach Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben.
3. Alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer werden täglich nach Betriebsschluss geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
4. Das Einbringen von Kleidern und sonstigen mitgebrachten Gegenständen in einen/einem durch den Landkreis Kelheim als Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank/ Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches diesen/dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel hierzu sorgfältig aufzubewahren.

5. Fundgegenstände, die in den Schwimmhallen gefunden werden sind beim Personal der Schwimmhallen abzugeben. Sie werden 4 Wochen lang zur Abholung aufbewahrt. Nach dieser Zeit werden die Fundgegenstände an das örtliche Fundamt abgegeben (nicht Fundsachen mit geringem Wert) und dort nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 8 Badebekleidung

1. Die Benutzung der Schwimmhallen ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet (auch Kleinkinder). In den Eingangsbereichen der Schwimmhallen ist der Aufenthalt in Badebekleidung verboten.
2. Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhallen dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie z. B. Rollstühle, Rollatoren oder Rollkoffer sind vor Betreten der vorgenannten „Barfußbereiche“ durch den Badegast oder seine Begleit-/Aufsichtsperson zu reinigen.
3. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken nicht gewaschen und in den Umkleidekabinen nicht ausgewrungen werden; hierfür sind ausschließlich die Duschräume zu benutzen.

§ 9 Körperreinigung

1. Jeder Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmhallen in den Duschen der Schwimmhallen gründlich zu waschen; die Verwendung von Reinigungsmitteln ist dabei zweckmäßig.
2. Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch ist der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens untersagt.

§ 10 Ordnung und Sicherheit

1. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit in den Schwimmhallen und gegen Sitte und Anstand verstößt.

2. Schilder, die in den Räumen der Schwimmhallen auf Gefahren hinweisen und die sachgerechte Benutzung der Anlagen vorschreiben, sind von den Badegästen zu beachten bzw. zu befolgen.
3. Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Schwimmmeister freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Schwimmbecken frei ist.
4. In sämtlichen Räumen der Schwimmhallen ist Rauchen (auch elektrische Zigaretten und Wasserpfeifen „Shisha“) und Alkoholkonsum untersagt.
Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen in die Räumlichkeiten der Schwimmhallen nicht mitgebracht werden.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen **ohne deren Einwilligung** ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Landkreises Kelheim – vertreten durch den Landrat oder dessen Beauftragte.
6. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Verwendung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Für schuldhafte Verunreinigung wird ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben, dessen Höhe im Einzelfall festgelegt wird.
9. Weitergehende Regelungen, Anordnungen und Ausnahmen obliegen dem Schwimmmeister.

§ 11 Haftung des Landkreises

1. Die Badegäste nutzen sämtliche Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Landkreises Kelheim, die Schwimmhallen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und für Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Landkreis Kelheim nicht.

2. Der Landkreis Kelheim als Betreiber der Schwimmhallen haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die dem Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises Kelheim als Betreiber, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
3. Als wesentliche Vertragspflicht des Landkreises Kelheim als Betreiber zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich die Benutzung der Schwimmhallen und ihrer Einrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen ganz oder teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Schwimmhallen abgestellten Fahrzeuge.
4. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Schwimmhallen zu nehmen. Von Seiten des Landkreises Kelheim als Betreiber werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Landkreis Kelheim als Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
5. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Schwimmmeister angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen beim Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung geltend gemacht werden.

§ 12 Haftung der Benutzer

1. Die Benutzer haften nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Schwimmhallen und ihrer Einrichtungen dem Landkreis Kelheim oder Dritten zufügen.
2. Jeder Badegast ist verpflichtet, den dem Landkreis Kelheim vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 13 Aufsicht

1. Das Personal der Schwimmhallen hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Schwimmhallen zu sorgen. Das Personal trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets Folge zu leisten ist. Das Personal übt das Hausrecht in den Schwimmhallen aus. Badegäste, die trotz Ermahnung gegen die Benutzungssatzung, die aufgrund der Benutzungssatzung getroffenen Regelungen (z. B. §§ 6, 15) oder gegen Einzelfallanordnungen des Personals verstoßen, können aus dem Bereich der Schwimmhallen verwiesen werden. Widersetzung bei Verweisung aus den Schwimmhallen zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Bei Verweisung aus den Schwimmhallen wird die Eintrittsgebühr nicht zurückerstattet.
2. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung, die aufgrund der Benutzungssatzung getroffenen Regelungen (z. B. §§ 6, 15) oder gegen Einzelfallanordnungen des Personals der Schwimmhallen kann durch schriftlichen Bescheid des Landkreises ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Betretungsverbot für eine oder alle Schwimmhalle(n) des Landkreises Kelheim erlassen werden.
3. Wünsche oder Beschwerden sind beim Personal der Schwimmhallen, bei den Schulverwaltungen oder beim Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung vorzubringen.

§ 14 Sonstige Nutzungen

Die Nutzung der Schwimmhallen zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken ist nur nach Genehmigung durch den Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung erlaubt.

§ 15 Sondervorschriften

Der Landkreis Kelheim kann für die Schwimmhallen noch besondere Vorschriften erlassen, die durch Aushang im Eingangsbereich der Schwimmhallen bekannt gemacht werden.

§ 16 Benutzungsgebühren

Die für die Benutzung der Schwimmhallen festgesetzten Gebühren ergeben sich aus der gesondert erlassenen Gebührensatzung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4, 6, 8, 9, 10 und 15 dieser Satzung

können gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 Landkreisordnung (LKrO) als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmhallen des Landkreises Kelheim vom 1. April 2000 zuletzt geändert mit Beschluss des Kreisausschusses vom 28.07.2014 außer Kraft.

Kelheim, 03.08.2017
Landkreis Kelheim

gez.

Martin Neumeyer
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulschwimmhallen des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg und Riedenburg

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) i. d. F. vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Kelheim erhebt für die Benutzung der landkreiseigenen Schwimmhallen und ihrer Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld nach § 5 Nr. 1 entsteht mit dem Durchschreiten des Drehkreuzes bzw. dem Passieren des Kassenschalters jeweils im Eingangsbereich der Schwimmhalle.
2. Die Gebührenschuld nach § 5 Nrn. 2.II., 3, 4 und 5 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs durch Rechnungsstellung gegenüber dem Gebührenschuldner.
3. Sämtliche Gebühren sind mit dem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die jeweiligen Benutzer der Schwimmhallen.

§ 4 Gebührenentrichtung

1. Die Gebühren nach § 5 Nr. 1 sind durch Lösung einer Eintrittskarte (Einzel- bzw. Zehnerkarte) an der Schwimmhallenkasse bzw. durch Bezahlung am Kassenautomaten zu entrichten.
2. Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen der Schwimmhallen zur Überprüfung der Badezeit (sogenannte Kontrolluhrzeit) auf Verlangen dem Kassenspersonal bzw. dem Schwimmmeister vorzuzeigen.
3. Für vollständig oder teilweise nicht ausgenützte Eintrittskarten wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet. Bei Verlust von Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
4. Wird jemand aus den Schwimmhallen verwiesen, wird die Benutzung der Schwimmhallen oder Teile davon eingeschränkt oder werden die Schwimmhallen im laufenden Betrieb vorzeitig geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
5. Die Gebühren nach § 5 Nrn. 2.II werden gesondert auf Grundlage der gemeldeten bzw. im Kassensystem registrierten Eintrittszahlen erhoben.
6. Die Gebühren nach § 5 Nr. 3 werden gesondert auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungszeiten erhoben.
7. Die Gebühren nach § 5 Nrn. 4 und 5 werden je nach Anfall erhoben.

§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Folgende Gebühren werden erhoben:

1. allgemeine Öffnungszeiten

I. Einzelkarten:

I.1 **Kinder** **2,00 €**
von 3 bis 16 Jahren

I.2 **Erwachsene** **3,00 €**

II. Zehnerkarten:

II.1 **Kinder** **16,00 €**
von 3 bis 16 Jahren

II.2 **Erwachsene** **24,00 €**

II.3 **Ermäßigte** **20,00 €**

II.3.1 Schwerbehinderte ab GdB (Grad der Behinderung) 50

II.3.2 erforderliche Begleitpersonen für Schwerbehinderte, wenn die Notwendigkeit durch Ausweis nachgewiesen ist (Merkzeichen B)

Die Begleitperson muss die Schwimmhalle in Begleitung des Schwerbehinderten betreten und verlassen.

II.3.3 Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende

II.3.4 Inhaber einer Ehrenamtskarte

Ermäßigte Karten sind nur in Verbindung mit einem entsprechenden Berechtigungsausweis gültig. Der Berechtigungsausweis ist auf Aufforderung des Personals vorzuzeigen. Kommt der Benutzer der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.

2. Schulen

- I. Geschlossene Schulklassen mit Lehrkräften sämtlicher Schulen mit Schulstandort im Landkreis Kelheim haben während der Unterrichtszeiten keine Eintrittsgebühren zu entrichten.
- II. Für geschlossene Schulklassen mit Lehrkräften von Schulen mit Schulstandort außerhalb des Landkreises Kelheim fällt je Schüler ein Betrag von **1,50 €** an.
In der Schwimmhalle Mainburg ist die Schülerzahl zu dokumentieren und dem Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung am Saisonende schriftlich mitzuteilen.
In den Schwimmhallen Abensberg und Riedenburg werden die Einlasszahlen im Kassensystem registriert.

3. Vereine, Verbände, Organisationen

Geschlossene Übungs-/Trainingsstunden durch Vereine, Verbände, Organisationen

je angefangene halbe Stunde Wasserzeit **2,50 €**
(ohne Zeit für Körperreinigung und das Umkleiden)

4. Gewerbliche und sonstige Nutzungen

Für gewerbliche und sonstige Nutzungen, z. B. Kurse von Vereinen, schwimmsportliche Veranstaltungen wird das Benutzungsrecht und die Benutzungsgebühr für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs, der Dauer und des Zweckes der Veranstaltung vom Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung gesondert festgesetzt.

5. Sonstige Gebühren

Reinigungsgebühr bei schuldhaften Verunreinigungen

Die dem Landkreis Kelheim durch eine schuldhafte Verunreinigung tatsächlich entstandenen Kosten für die Reinigung werden in Rechnung gestellt.

§ 6 Unerlaubter Zutritt

1. Bei unerlaubtem Zutritt zu den Schwimmhallen erhebt der Landkreis Kelheim ein erhöhtes Badeentgelt von 35,00 €. Ein unerlaubter Zutritt liegt insbesondere dann vor, wenn der Benutzer
 - a) ohne gültige Eintrittskarte die Schwimmhalle benutzt oder
 - b) eine vergünstigte Benutzungsgebühr in Anspruch nimmt, zu der er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behält sich der Landkreis Kelheim die strafrechtliche Verfolgung vor.

2. Das erhöhte Badeentgelt entfällt, wenn der Benutzer innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte war bzw. berechtigt war, eine vergünstigte Benutzungsgebühr in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Ausnahmen

Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Gebührensätzen zulassen. Die Entscheidung trifft der Landrat.

§ 8 Umsatzsteuer - Vorbehalt

Bei etwaiger zukünftiger Umsatzsteuerpflicht für inländische juristische Personen (= Landkreis Kelheim) behält sich der Landkreis Kelheim vor, diese Steuerpflicht vollständig auf die Benutzer der Schwimmhallen umzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmhallen des Landkreises Kelheim vom 1. April 2000 zuletzt geändert mit Beschluss des Kreisausschusses vom 28.07.2014 außer Kraft.

Kelheim, 03.08.2017
Landkreis Kelheim

gez.

Martin Neumeyer
Landrat

Aufhebung der Verordnung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen der Wasserversorgung der Ortsteile Weltenburg und Staubing der Stadt Kelheim (jetzt Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG), Landkreis Kelheim

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen der Wasserversorgung der Ortsteile Weltenburg und Staubing der Stadt Kelheim (jetzt Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG)

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen der Wasserversorgung der Ortsteile Weltenburg und Staubing der Stadt Kelheim (jetzt: Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG) vom 31.08.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 23 vom 15.09.1984), geändert mit Verordnung vom 27.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 1 vom 12.01.2002) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 08.08.2017
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Aufhebung der Verordnung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Kelheim (jetzt Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG), Ortsteil Stausacker, Landkreis Kelheim

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Kelheim (jetzt Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG), Ortsteil Stausacker, Landkreis Kelheim

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Kelheim (jetzt: Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG), Ortsteil Stausacker vom 19.04.1977 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 18 vom 07.05.1977), geändert mit Verordnung vom 27.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 1 vom 12.01.2002) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 08.08.2017
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Gaststättenrecht, Sperrzeitregelung

Verlängerung der Sperrzeit für Gaststätten in der Innenstadt Riedenburg bei der Kneipenshuffle 2017

In seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juli 2017 fasste der Stadtrat der Stadt Riedenburg folgenden **Beschluss**:

Aus Anlass der Kneipenshuffle am 21. Oktober 2017 wird für die Gaststätten in der Altstadt die Sperrzeit am 22. Oktober 2017 von 2.00 Uhr bis 6.00 Uhr verlängert. Ausschankende und Musikende in den Gaststätten ist einheitlich um 1.30 Uhr.

Begründung: Die Verlängerung der Sperrzeit ist erforderlich, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, da bei früheren Veranstaltungen durch Gaststättenbesucher und Feiernde erhebliche Lärmbelästigungen und auch Sachbeschädigungen verursacht wurden.

Riedenburg, den 08.08.2017
Stadt Riedenburg

Halbig
2. Bürgermeister